

Antrag auf außerordentliche Beurlaubung vom Unterricht

(Name der/des Erziehungsberechtigten)

An die
Johann-Bruecker-Grundschule
Schulleitung
Bühlstraße 18
71101 Schönaich

Antrag auf Beurlaubung

Hiermit beantrage ich die Beurlaubung meiner Tochter/meines Sohnes

..... in Klasse

für die Zeit vom bis einschließlich

Begründung (siehe hinten) und Vorlage eines Nachweises

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Schulbesuchspflicht – Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern vor oder nach Ferienabschnitten
Gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen, ist kein „wichtiger persönlicher Grund“, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 Schulbesuchsverordnung eine Beurlaubung ermöglicht.

Eingang:

Antrag auf Unterrichtsbeurlaubung

- genehmigt
 nicht genehmigt

Schönaich, den

Siegel

(Schulleitung, Klassenleitung)

Antrag auf außerordentliche Beurlaubung vom Unterricht

Voraussetzung

Begründete, dringende Ausnahmefälle

nicht für Jahresurlaub der Erziehungsberechtigten während der Schulzeit, z.B. wegen Betriebsferien. Bei Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen kann eine schriftliche Bestätigung der Religionsgemeinschaft verlangt werden.

Die Aufarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffs wird vorausgesetzt. Die Folgen des Unterrichtsversäumnisses liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Antrag wird von den Erziehungsberechtigten gestellt - rechtzeitig, schriftlich, mit Begründung.

Die Entscheidung trifft *der Klassenlehrer*: bei Beurlaubung für einen Unterrichtstag, die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen/Gedenktagen und *die Schulleitung* in allen übrigen Fällen.

Beurlaubungsgründe

- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte (Nachweis der Krankenkasse)
- aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen, in Trainingszentren, soweit die Teilnahme von dem jeweiligen Verband befürwortet wird
- Teilnahme an vom KM genehmigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben
- aktive Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden sowie sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird
- Ausübung eines Ehrenamtes bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird
- Wichtige persönliche Gründe, wie z.B. Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Eltern, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel

Werden die Schülerinnen und Schüler für einen solchen Zeitraum beispielsweise wegen Krankheit entschuldigt und erscheint das tatsächliche Vorliegen eines solchen Entschuldigungsgrundes zweifelhaft, kann unter den Voraussetzungen des § 2 Schulbesuchsverordnung die Vorlage eines ärztlichen oder gar amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.